

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RPF – Agentur für Werbung GmbH



Pretzfelderstraße 15 · 90425 Nürnberg
Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer:
Claus Rupprecht

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Werbeagentur RPF - Agentur für Werbung GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen RPF - Agentur für Werbung GmbH und dem Auftraggeber in Ausführung des Vertrages getroffen werden, werden schriftlich niedergelegt. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formfordernis.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich solcher dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren anstelle der unwirksamen Klausel eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen bei sachgerechter Abwägung gerecht wird.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

- 2.1. Da das Urheberrecht nicht übertragbar ist, bleibt das Urheberrecht eines Werkes bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt RPF - Agentur für Werbung GmbH dem Auftraggeber Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.
- 2.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkleistungen) der RPF - Agentur für Werbung GmbH sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. Die RPF - Agentur für Werbung GmbH darf die von ihr entwickelten Werbemittel in kleiner Schrift oder in anderer Weise angemessen signieren und für die Eigenwerbung nutzen.
- 2.4. Ohne Zustimmung der RPF - Agentur für Werbung GmbH dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

- 2.5. Die Werke der RPF - Agentur für Werbung GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitraum verwendet werden.
- 2.6. Ohne anderslautende ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung.
- 2.7. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind kostenpflichtig und bedürfen der Einwilligung der RPF - Agentur für Werbung GmbH.
- 2.8. Über den Umfang der Nutzung steht der RPF - Agentur für Werbung GmbH ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der RPF - Agentur für Werbung GmbH.
- 2.9. In der Annahme einer Präsentationsvergütung liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen – auch in veränderter Form – für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
- 2.10. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann die Aufgabe der RPF - Agentur für Werbung GmbH, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Berechnung der Vergütungen richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der RPF - Agentur für Werbung GmbH und nach den Empfehlungen des Vergütungstarifvertrags der Allianz deutscher Designer e.V. (AGD).
- 3.2. Die Vergütungen sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.
- 3.3. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die RPF - Agentur für Werbung GmbH Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.4. Die gelieferten Dienstleistungen, Arbeiten und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Ge-

schäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum der RPF - Agentur für Werbung GmbH. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

- 3.6. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

4. Zusatzleistungen

- 4.1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachberechnung.

5. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 5.1. An den Arbeiten der RPF - Agentur für Werbung GmbH werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 5.2. Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die RPF - Agentur für Werbung GmbH zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1. Vor Produktionsbeginn sind der RPF - Agentur für Werbung GmbH Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktion wird von der RPF - Agentur für Werbung GmbH nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die RPF - Agentur für Werbung GmbH ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von der RPF - Agentur für Werbung GmbH nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 7.2. Soweit die RPF - Agentur für Werbung GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

- 7.3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die RPF - Agentur für Werbung GmbH, stellt er die RPF - Agentur für Werbung GmbH von der Haftung frei.

- 7.4. Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die RPF - Agentur für Werbung GmbH dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Zu den Aufgaben der RPF - Agentur für Werbung GmbH gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

- 7.5. Der Auftraggeber stellt die RPF - Agentur für Werbung GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung von der RPF - Agentur für Werbung GmbH auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

- 7.6. Die RPF - Agentur für Werbung GmbH legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer von der RPF - Agentur für Werbung GmbH vorgegebenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder sofort zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Auftraggeber überschritten, ohne dass dies vorher mit der RPF - Agentur für Werbung GmbH schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.

8. Verzug

- 8.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die der RPF - Agentur für Werbung GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern – hat die RPF - Agentur für Werbung GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die RPF - Agentur für Werbung GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 8.2. Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist die RPF - Agentur für Werbung GmbH berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.
- 8.3. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne. Haftung und Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

9. Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.